



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 295)**  
Titel **Reglement betreffend Anstellung des  
Kanzleipersonals der Staatsanwaltschaft.**  
Ordnungsnummer  
Datum 09.11.1911

[S. 295] Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 108 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen vom 29. Januar 1911,

beschließt:

§ 1. Die Kanzlei der Staatsanwaltschaft besteht aus zwei Kanzlisten und einem Weibel. Im Bedarfsfall können auf Antrag der Staatsanwaltschaft weitere Kanzlistenstellen durch den Regierungsrat geschaffen werden.

§ 2. Der erste Staatsanwalt wählt Kanzlisten und Weibel je nach der Integralerneuerungswahl der Staatsanwälte auf eine Amtsdauer von 3 Jahren, beginnend mit dem 1. Juli des betreffenden Jahres.

§ 3. Die Besoldung des Kanzleipersonals wird auf Antrag der Direktion der Justiz und Polizei durch, den Regierungsrat festgestellt.

§ 4. Auf das Kanzleipersonal der Staatsanwaltschaft findet die Verordnung betreffend Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte sinngemäße Anwendung.

Zürich, den 9. November 1911.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

J. Lutz.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.10.2015]